

BRK Kinderhaus am Moniberg – am Schmiedlacker 17 – 84028 Landshut

Kinderschutzkonzept

für das BRK Kinderhaus am Moniberg



1. Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz	2
1.1. Unser Leitbild – Unsere Grundsätze.....	2
1.2. Gesetzliche Grundlagen.....	2
2. Risikoanalyse	3
2.1. Gefahrensituationen im Kita-Alltag	3
2.2. Bereiche / Räumlichkeiten in unserer Kita, in denen Kinder (möglicherweise) durch bauliche Gegebenheiten besonders gefährdet sind.....	4
2.3. Wichtige Regeln im Team bezogen auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern	4
2.4. Wichtige Regeln zwischen den Kindern bezogen auf Nähe und Distanz	4
2.5. Wichtige Regeln zwischen Mitarbeiter*innen	5
2.6. Wichtige Regeln zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern / abholberechtigten Personen..	5
2.7. Wichtige Regeln zwischen Eltern (im folgenden Abschnitt mit abholberechtigten Personen gleichzusetzen) und fremden Kindern	6
3. Pädagogische Haltung	6
3.1. Wie verhalten wir uns in einer kritischen Beobachtung?	6
3.2. Wie reagieren wir, wenn ein Kind von einer übergriffigen Situation berichtet?	6
4. Prävention	7
4.1. Verhaltenskodex.....	7
4.2. Einstellungsverfahren.....	8
4.3. Fort- und Weiterbildung.....	8
4.4. Partizipation und Raumgestaltung.....	8
4.5. Ein Blick in unsere Kita.....	9
5. Intervention	9
6. Notfallplan und Zuständigkeiten bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung	10
7. Kontakt	10

1. Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz

Das Bayerische Rote Kreuz verschreibt sich als Träger dem Schutz und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und steht für deren Wohlergehen ein. Unsere BRK-Einrichtungen sind nicht nur Begegnungs- und Betreuungsstätten, sondern vielmehr sichere Orte, an denen der freien Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung unserer Jüngsten nichts im Wege stehen soll.

1.1. Unser Leitbild – Unsere Grundsätze

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder einschließlich der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein.

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungsweise steht immer das Kind in seiner individuellen Lebenssituation. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind für uns aktive Gestalter ihrer eigenen Entwicklung. Alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz und Wertschätzung und wir erziehen die Kinder zum friedlichen Zusammenleben. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Ausgrenzung.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Gemeinsam mit allen Beteiligten setzen wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein. Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Im Grundgesetz ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I) sowie die freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 I) verankert. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ heißt es in Artikel 2 II GG. So besteht auch ein „staatliches Wächteramt“ gegenüber Kindern und Jugendlichen (Art. 6 II).

Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht das Kindeswohl als Grundanliegen bei der Erziehung und Entwicklung (Art. 18 I). Es ist somit unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Kinder „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Art. 19 I).

Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne des § 1666 I BGB wie folgt: „Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem

solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.” (Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Das Bundeskinderschutzgesetz verfolgt das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Es ergänzt das SGB VIII, welches sich vornehmlich an Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe richtet (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).

Das SGB VIII schreibt in §1 I das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche fest. Dem schließt sich der Schutzauftrag gemäß § 8a sowie die fachliche Beratung und Begleitung (§ 8b), Beschwerdemöglichkeiten (§ 45 II 4) wie auch Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47) an. Damit verbunden gilt die Verpflichtung, vorbestrafte Personen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses von der Beschäftigung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen (§ 72a sowie § 45 III 2).

2. Risikoanalyse

Im Zuge der Risikoanalyse führen wir eine Bestandaufnahme durch. Es werden dabei personelle, räumliche und strukturelle Schwachstellen gefunden, die Grenzverletzungen oder ähnliches begünstigen. Auf diese Schwachstellen aufbauend wird das individuelle Schutzkonzept erarbeitet und verschriftlicht. Die präventiven Maßnahmen sollten möglichst schon im Vorhinein Kindeswohlgefährdung verhindern. Das Team wird für Situationen und Gefahrenzonen im Kinderhaus sensibilisiert. Es werden Umgangsregeln in Bezug auf Nähe und Distanz für Erwachsene und Kinder festgelegt und transparent gemacht. Durch die Bearbeitung und Auseinandersetzung der nachfolgenden Punkte erreichen wir ein hohes Maß an Sensibilität zum Schutz der uns anvertrauten Kinder.

2.1. Gefahrensituationen im Kita-Alltag

- Bring- und Abholsituation: Viele Personen befinden sich im Gebäude und Unbefugte könnten sich Zutritt verschaffen.
- Einzelsituationen mit externen Kräften (Logopäden, Ergotherapie, Vorkurs Deutsch, etc.).
- Gartenzeit: Die Kinder könnten trotz Aufsicht über den Zaun klettern -> im Garten befindet sich ausreichend päd. Personal an verschiedenen Plätzen. Das Zusammenstehen der Mitarbeiter in Gruppen wird vermieden.
- Im Team: Personalausfälle wegen Krankheit, Urlaub oder Fachkraftmangel (Personalschlüssel) -> können wir der Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern und der Sorgfaltspflicht der Mitarbeiter nicht mehr nachgehen, bitten wir die Eltern um Unterstützung durch kurzfristige Betreuung ihrer Kinder zu Hause.
- Unterschiedliche Haltungen im Team: Entscheidungen werden ohne Absprache getroffen, verschiedene Vorerfahrungen -> In regelmäßigen Teamsitzungen werden Absprachen getroffen, Regelungen festgelegt und über Veränderungen gesprochen.

2.2. Bereiche / Räumlichkeiten in unserer Kita, in denen Kinder (möglicherweise) durch bauliche Gegebenheiten besonders gefährdet sind

Alle schwer einsehbaren Bereiche in denen sich Kinder mit anderen Kindern oder einem Erwachsenen alleine aufhalten können, sind als potentielle Gefahrenzonen in Betracht zu ziehen. Besonderes Augenmerk ist auf folgende baulich bedingte Gefahrenzonen zu richten:

- Lager
- Kinderbad/Toiletten/Wickeltisch
- Gartenhäuschen
- Küche
- Personalraum
- Turnraum
- Podest im Kindergarten

2.3. Wichtige Regeln im Team bezogen auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern

- Im täglichen Umgang achtet das pädagogische Personal auf ein ausgewogenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz.
- Wir reagieren auf Impulse nach Nähe, die von Kinderseite ausgehen, vermeiden jedoch von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern.
- Die Kinder werden gefragt, bevor Körperkontakt mit ihnen z.B. beim Wickeln aufgenommen wird.
- Wir küssen keine Kinder.
- Die Kinder werden auf ihrem Weg zur Sauberkeit unterstützt, wir vermeiden übertriebene Körperpflege beim Wickeln und bei der Unterstützung beim Toilettengang.
- Wir achten darauf, dass sich Kinder immer unter Wahrung ihrer Intimsphäre umziehen können.
- Wir akzeptieren ein „Nein“ der Kinder.
- Wir kündigen den Kindern Besucher in der Einrichtung an.
- Wir beobachten den Entwicklungsstand und das Sozialverhalten der Kinder, wenn sich diese zum alleinigen Spiel zurückziehen möchten.
- Wir fotografieren / filmen keine unbedeckten Kinder.

2.4. Wichtige Regeln zwischen den Kindern bezogen auf Nähe und Distanz

Auch zwischen den Kindern müssen klare Regeln und Grenzen gelten, die als Basis der sozialen Interaktion fungieren. Sie lernen ein „Nein“ eines anderen Kindes zu akzeptieren, emotionale und körperliche Grenzen ihres Gegenübers zu beachten und nicht zu überschreiten. Wir sensibilisieren die Kinder im Umgang mit ihrem eigenen Körper und hier selbst ihre Grenzen aufzuzeigen. Altersgemäße Doktorspiele, die der kindlichen Neugier und dem generellen Interesse am eigenen und anderen Körper entsprechen, werden beobachtet

und pädagogisch begleitet. Die Körperteile werden in der Gruppe z.B. über Bilderbücher thematisiert. Bei Grenzüberschreitungen greift eine päd. Fachkraft ein.

2.5. Wichtige Regeln zwischen Mitarbeiter*innen

- Wir informieren unsere Gruppenkolleg*innen, wenn wir den Raum verlassen und teilen mit, wo wir uns aufhalten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir teilen den Kolleginnen mit, wenn wir ein Kind ins Bad/Toilette begleiten, wickeln oder beim Umziehen helfen
- Praktikanten und Hospitierende werden von erfahrenen Kolleginnen eingearbeitet und begleitet, bis sie diverse Tätigkeiten alleine ausführen dürfen und können
- Praktikanten und Hospitierende übernehmen grundsätzlich nicht alleine die Schlafwache oder ziehen Kinder alleine um
- Neue Mitarbeiter werden von erfahrenen Kolleginnen eingearbeitet, bis sie den Tag selbständig gestalten können
- Neue Mitarbeiter wickeln grundsätzlich nicht, übernehmen keine Schlafwache alleine und ziehen Kinder nicht alleine um
- Durch die Erarbeitung des Schutzkonzeptes kann jeder Mitarbeiter eigenes Verhalten reflektieren und Fehlverhalten abstellen
- Wir achten gegenseitig auf uns und sichern uns dadurch gegenseitig ab, indem wir beim Vorbeigehen einen Blick in die Funktionsräume der anderen Mitarbeiter werfen
- Dritte (z. B. Lieferant*innen) halten sich nicht unbefugt und alleine in der Kita auf.

2.6. Wichtige Regeln zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern / abholberechtigten Personen

- Die Eltern übergeben beim Bringen ihr Kind persönlich an das Gruppenpersonal, beim Abholen werden die Kinder vom Kitapersonal persönlich an die Eltern übergeben.
- Abholberechtigte müssen schriftlich von den Eltern mitgeteilt werden, diese dürfen nur nach Vorlage eines Ausweises das Kind abholen.
- Wir lassen keine unbefugten Personen in die Einrichtung.
- Wir sprechen uns unbekannte Personen an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Handwerker, Hausmeister) nicht alleine aufhalten.
- Wir geben bei Vorfällen jeder Art zwischen den Kindern keine Namen der Kinder an die Eltern.
- Wir beachten die DSGVO.
- Wir halten angebrachte Distanz zu den Eltern.

2.7. Wichtige Regeln zwischen Eltern (im folgenden Abschnitt mit abholberechtigten Personen gleichzusetzen) und fremden Kindern

- Eltern betreten nicht das Kinderbad / den Wickelraum, wenn Kinder sich dort aufhalten oder wenn Mitarbeiter*innen ein Kind beim Toilettengang / Umziehen unterstützen oder es dort Wickeln.
- Eltern gehen nicht in den Schlafraum, wenn sich dort Kinder nach dem Mittagsschlaf aufhalten.
- Eltern maßregeln keine fremden Kinder. Bitte sprechen Sie uns bei Vorfällen zwischen Kindern an. Diese werden dann in Begleitung einer päd. Fachkraft mit den Kindern geklärt.
- Eltern halten eine angemessene Distanz zu fremden Kindern.
- Wir sprechen ein generelles Handyverbot für Eltern und Besucher in den Räumlichkeiten des Kinderhauses an. Wir vermeiden hiermit, dass fremde Kinder fotografiert oder gefilmt werden.
- Eltern fotografieren keine anderen Kinder in der Kita.

Werden diese Grenzen nicht eingehalten, weisen wir Sie freundlich – aber bestimmt – zum Schutze ihrer Kinder darauf hin.

3. Pädagogische Haltung

3.1. Wie verhalten wir uns in einer kritischen Beobachtung?

Bei Verdachtsmomenten wird ein Mitarbeiter mit seinen Befürchtungen auf keinen Fall allein gelassen. Bei uns im Kinderhaus hat sich bewährt, dass die Leitung als Ansprechpartner fungiert. Möglicherweise kann auch eine andere Fachkraft mit ausreichend Berufserfahrung unterstützen.

- Wir sprechen die Beteiligten direkt an, wenn wir unbeabsichtigte oder beabsichtigte Grenzverletzung beobachten.
- Die Leitung wird über die Beobachtung informiert, dokumentiert die Beobachtung und leitet bei Bedarf weitere Schritte ein

3.2. Wie reagieren wir, wenn ein Kind von einer übergriffigen Situation berichtet?

- Wir bieten dem Kind einen ruhigen, angemessenen Gesprächsrahmen an.
- Beobachtungen werden notiert, wobei Äußerungen des Kindes möglichst wortgetreu aufgeschrieben werden.
- Wir notieren, wann eventuelle Missstände, Verhaltensweisen und Auffälligkeiten angesprochen wurden.
- Wir halten Rücksprache mit der Leitung.
- Wir nutzen die Möglichkeit der Fallbesprechung.
- Wir bereiten heikle Elterngespräche sorgfältig vor und führen sie nicht alleine durch.

4. Prävention

Im Alltag der BRK-Kindertageseinrichtungen werden Präventionsmaßnahmen ergriffen, welche konzeptionell verankert werden. Entscheidend ist, dass entsprechende Ansätze im Kita-Alltag thematisiert, konstant verfolgt und gelebt werden – nur so kann sich eine professionelle Haltung innerhalb des Teams entwickeln, welche maßgeblich für den Kinderschutz ist. Aufbauend auf den verbandlichen Grundsätzen des Roten Kreuzes schaffen wir für die Kinder Orte des behüteten Aufwachsens. Durch eine positive und entwicklungsfördernde Atmosphäre (u. a. durch die Raumgestaltung) in den BRK-Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in der freien Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Kinder und Erwachsene werden ermutigt, im Bedarfsfall Hilfe anzunehmen und auch die eigene Aufmerksamkeit dafür zu schärfen, Unterstützungsbedarfe anderer zu erkennen. Dabei bleibt das Hauptziel jeglicher Präventionsmaßnahmen das Aufrechterhalten einer gesunden Balance von Machtverteilung und damit die Verhinderung eines Machtungleichgewichts.

4.1. Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes fühlen wir uns in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken. Wir schützen sie dabei vor körperlichen und seelischen Übergriffen und bieten ihnen in unseren BRK-Einrichtungen sichere Bildungs- und Entwicklungsorte. Jegliche Form der Gewalt und jegliche Art der Grenzverletzung werden in unseren Kitas nicht toleriert, darunter verbale Übergriffe (Herabsetzung, Abwertung, Bloßstellung, Ausgrenzung, Bedrohung), körperliche und sexuelle Gewalt sowie Ausnutzung und Machtmissbrauch. Gegen solch ein Verhalten beziehen wir aktiv Stellung und intervenieren unmittelbar. Vermutungen auf ein personelles Fehlverhalten werden angesprochen und verfolgt. So gewährleisten wir ein transparentes pädagogisches Handeln gemäß unseren Grundsätzen, gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards. Damit einher geht eine lückenlose schriftliche Dokumentation etwaiger Vorfälle und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit betroffenen Personensorgeberechtigten.

Wir verstehen eine respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation als selbstverständlich und zugleich als kontinuierlichen Prozess. In unseren Kindertageseinrichtungen behandeln wir alle Kinder und Erwachsenen gleich – eine Bevorteilung (z. B. durch Geschenke) lehnen wir ab.

Die Pädagog*innen unterstützen die Kinder bei der Entwicklung eines positiven Körpergefühls durch das Respektieren individueller Schamgrenzen und das korrekte Benennen von Körperteilen. Wir achten zudem auf eine gesunde Balance bei der Regel- und Grenzsetzung, auch in Bezug auf Internetnutzung und den sachgemäßen Umgang mit digitalen Medien.

4.2. Einstellungsverfahren

Voraussetzung für eine Anstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, dieses wird regelmäßigen Abständen erneut eingefordert. Im Zuge des Bewerbungsprozesses wird auf das Schutzkonzept und die Umsetzung im pädagogischen Alltag hingewiesen. Themen wie "Nähe und Distanz" werden in Einstellungsgesprächen integriert. Das Schutzkonzept wird bereits vor einer Tätigkeit in der Einrichtung thematisiert. Künftige Mitarbeitende werden in Bezug auf den Kinderschutz sensibilisiert, um Verdachtsfälle zu erkennen und zu melden. Es wird auf Fortbildungs- und Schulungsangebote verwiesen.

4.3. Fort- und Weiterbildung

Am 25.11.2022 hat das Team des BRK Kinderhaus am Moniberg an einer Fortbildung zum Thema Partizipation / Kinderrechte teilgenommen. Dabei wurde immer wieder die Verknüpfung zum Kinderschutz hergestellt. In den folgenden Teamsitzungen wird das Thema Kinderschutz weiter erarbeitet. Teamsitzungen/Teamtage werden in regelmäßigen Abständen zur Reflexion und Fallbesprechung genutzt.

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig auf die Einhaltung überprüft und weiterentwickelt.

Jährlich findet eine Schulung zum § 8a und § 8b SGB VIII statt.

4.4. Partizipation und Raumgestaltung

- Wir ermöglichen den Kindern eigene Erfahrungen im Bereich Essen zu sammeln. Wie viel möchte ich Essen? Was schmeckt mir? Welche Lebensmittel mag ich, welche nicht? Wann möchte ich frühstücken (im Kiga)? Kein Kind muss aufessen. Somit wird ein Baustein für die Entwicklung einer gesunden und selbstbestimmten, positiven Einstellung zum Essen gelegt.
- Alle Materialien sowie die Raumgestaltung sind kindgerecht bzw. in handlicher Größe und auf Augenhöhe der Kinder.
- Die Kinder können wählen, welche*r Pädagog*in sie wickelt bzw. auf der Toilette begleitet.
- Die Kinder entscheiden über Lieder, Fingerspiele, Bücher die im Morgenkreis behandelt werden.
- Wir bieten den Kindern Freiräume und damit die Gelegenheit ihre Kompetenzen selbstbestimmt zu entwickeln. Dabei akzeptieren und respektieren wir ihre Emotionen, nehmen eine dialogorientierte Haltung ein und lassen sie aktiv am Geschehen teilnehmen
- Wir entwickeln und führen mit den Kindern gemeinsam eine wertschätzende Gesprächs- und Streitkultur durch, bei der die Meinung der Erwachsenen nicht grundsätzlich über der der Kinder steht
- Wir messen unsere pädagogische Arbeit auch daran, wie gut sie die Bedürfnisse und Lebenssituationen von Kindern in unseren Einrichtungen berücksichtigt. Partizipation ist eine unverzichtbare Voraussetzung für bedürfnisgerechtes und lebensweltbezogenes Arbeiten.

Die Kinder lernen, dass ihre Meinungen und ihre Gefühle wichtig sind und von uns Pädagog*innen ernst genommen werden. Dadurch schaffen wir eine Grundlage, dass angenehme und unangenehme Gefühle / Erlebnisse von den Kindern geäußert werden. Sie erfahren, dass ihre Entscheidungen akzeptiert werden.

4.5. Ein Blick in unsere Kita

- Der Wickel- und Toilettenbereich bietet für die Kinder entsprechende Intimsphäre. Dennoch ist die Tür immer einen Spalt geöffnet, sodass es den Kolleg*innen jederzeit möglich ist, einen Blick in das Bad zu werfen und die dort vorherrschende Situationen einzuschätzen.
- Für Eltern und Besucher*innen ist das Betreten der Bäder ohne Absprache nicht gestattet.
- Sowohl im Badezimmer, als auch im Gruppenraum können die Kinder alle benötigten Utensilien in Greifhöhe finden, sodass sie Bedarfen unabhängig eines Erwachsenen nachkommen können und nicht auf Hilfe angewiesen sind.
- Für die Vorschulkinder organisieren wir jedes Jahr einen Selbstbehauptungskurs. Die Kinder lernen in den Workshops u. a. eigene Grenzen und die der anderen (Kinder) besser kennen sowie das "Nein-Sagen" im Falle einer Grenzüberschreitung. Zusätzlich lernen sie im „Mini-Trau-Dich“ (1. Hilfe-Kurs für Kinder) sich gegenseitig zu helfen und bei Gefahren Hilfe zu holen.
- Alle Räume sind durch Glasscheiben einsehbar. Sind keine Glasscheiben vorhanden, bleiben die Türen immer geöffnet, wenn sich ein Kind mit im Raum aufhält.
- Die Eingangstüren sind verschlossen und werden nur nach einem Klingeln geöffnet. Die Eltern wurden darauf hingewiesen, dass Sie keine anderen Personen zur Tür reinlassen.

5. Intervention

Bei unmittelbarer Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes, d. h. bei einer seelischen oder körperlichen Misshandlung, körperlicher Gewalt, Vernachlässigung, verbalen Übergriffen oder dem Überschreiten der Schamgrenze sind die Betroffenen auf unser professionelles und verantwortungsbewusstes Handeln angewiesen.

Oben genannte Übergriffe können durch eine veränderte äußere Erscheinung oder verändertes Verhalten des Kindes deutlich werden. Auch eine Verhaltensänderung der Eltern oder Äußerungen über prekäre Lebens- und/oder Wohnsituationen können Aufschluss geben.

Bei Bedarf kann zusätzlich eine Fachberatungsstelle zu Rate gezogen werden. Wichtig ist zudem die Meldung an die zuständige Fachaufsicht gemäß § 47 SGB VIII. Ist die Kindeswohlgefährdung von einem/r Kita-Mitarbeitenden ausgegangen, müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Im Falle einer unrechtmäßigen Beschuldigung wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.

6. Notfallplan und Zuständigkeiten bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Im Falle der Kindeswohlgefährdung ist es für die Betroffenen von enormer Wichtigkeit, dass das pädagogische Personal Ruhe bewahrt und sensibel reagiert. Dies umfasst das aktive und aufmerksame Zuhören und das Ernstnehmen der Situation. Um notwendige Details der Umstände zu erfragen, nutzen wir die W-Fragen, jedoch nicht im Übermaß, um Überforderung zu vermeiden. Wir garantieren den Betroffenen im Falle einer bestätigten Kindeswohlgefährdung außerdem keine vollständige Verschwiegenheit. Stattdessen dokumentieren wir alle Gespräche sowie Beobachtungen detailliert und die Einrichtungsleitung wird einbezogen.

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch (sexuelle) Gewalt durch eine Person außerhalb des Kinderhauses, erfolgt eine Gefahreinschätzung im Rahmen des § 8a SGB VIII mit Hilfe des Handlungsleitfadens. Im weiteren Vorgehen werden auch die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) sowie die Bereichsleitung und Geschäftsführung des BRK-Kreisverbandes informiert. So kann ein Interventionsteam zusammengestellt werden, die Risikoabschätzung erfolgen und das standardisierte Vorgehen nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden. Zur fachlichen Einschätzung kann nach § 8b auch vorerst eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewaltanwendung durch Personal des Kinderhauses oder durch andere Kinder aus der Einrichtung handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis laut §47 SGB VIII. Wird ein Vorfall durch Fachpersonal beobachtet, muss unverzüglich die Leitung, Fachbereichsleitung oder bei Abwesenheit die stellv. Leitung informiert werden. Diese informiert umgehend den Kreisgeschäftsführer. Die Eltern werden über den Vorfall informiert.

7. Kontakt

Einrichtung	BRK Kinderhaus am Moniberg Am Schmiedlacker 17 84028 Landshut 07.00 – 16.30 Uhr	Einrichtungsleitung: Julia Günther 08714309610 guenther@kvlandshut.brk.de Stellv. Einrichtungsleitung: Alexandra Drews 08714309610 drews@kvlandshut.brk.de
Kreisverband	KV Landshut Prof.-Buchner-Straße 20 84034 Landshut	Kreisgeschäftsführung: Martin Hofreuter 0871962210 hofreuter@kvlandshut.brk.de

Jugendamt Aufsichtsbehörde	Jugendamt der Stadt Landshut Luitpoldstraße 29b 84034 Landshut	Fachaufsicht und Fachberatung Kindertagesstätten Alexandra Held 0871882615 Michaela Maier 0871882688 Alexandra Schneck 0871882620 Kita-fachberatung@landshut.de
Gesundheitsamt	Landratsamt Landshut Veldener Str. 15 84036 Landshut	Priv.-Doz. Dr. Dr. Dr. habil. MPH Heribert Stich 08714085142 gesundheit@landkreis-landshut.de
Adressen und Anlaufstellen	Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch / Gewalt Hilfetelefon sexueller Missbrauch Pro Familia Kinder- und Jugendtelefon Elterntelefon Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landshut Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ Telefonseelsorge Medizinische Kinderschutzhotline Frauenhaus der AWO	www.hilfeportal-missbrauch.de 08002255530 www.nina-info.de/hilfetelfon.html www.profamilia.de Grasgasse 331a 84028 Landshut 087120650860 08001110333 08001110550 www.dksb.de www.kinderschutzbund-landshut.de Schützenstraße 2 84028 Landshut 087124687 Info@kinderschutzbund-la.de Seligenthalerstraße 16 84034 Landshut 08714301148 08000116016 116123 08001921000 08719210440

Frauenhaus der Caritas	0871274900
Familienberatungsstelle Landshut	08718051130
Weißer Ring Landshut	015155164835

Das Kinderschutzkonzept dient zur Sicherstellung des Kinderschutzes. Als Mitarbeiter*innen unseres Kinderhauses fühlen wir uns damit verbunden und legen selbstredend Wert auf die Einhaltung. Gleichzeitig geben wir uns den Auftrag das Kinderschutzkonzept stetig weiterzuentwickeln.

Erstellt im vierten Quartal 2022

Letzte Aktualisierung 12/23

Julia Günther

Leitung BRK Kinderhaus am Moniberg

Alexandra Drews

stellv. Leitung BRK Kinderhaus am Moniberg